Deutscher Bundestag **Drucksache 16/7259**

16. Wahlperiode 22. 11. 2007

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Miriam Gruß, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/6856 –

Das Visumverfahren beim Ehegattennachzug und der Nachweis einfacher Deutschkenntnisse

Vorbemerkung der Fragesteller

Mit dem Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union/2. Änderungsgesetz zum Zuwanderungsgesetz wurden auch Änderungen im Ehegatten- und Familiennachzug vorgenommen. So kann der Ehegattennachzug zu deutschen Staatsangehörigen bei Vorliegen besonderer Umstände von der Sicherung des Lebensunterhalts abhängig gemacht werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur Wahrung oder Herstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft an Ehegatten von Deutschen oder Ausländern hängt davon ab, ob sich der Ehegatte zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann.

Der nachziehende Ehepartner muss bereits bei der Beantragung des Visums nachweisen, dass er sich auf einfache Weise auf Deutsch verständigen kann. Unter einfachen Deutschkenntnissen werden Kenntnisse der deutschen Sprache auf der Kompetenzstufe A 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarats verstanden. Dazu gehört, dass der Ehepartner vertraute, alltägliche Ausdrücke und einfache Sätze verstehen und verwenden kann. Er sollte sich und andere vorstellen und Fragen zur Person stellen und beantworten können (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Nachweis einfacher Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug aus dem Ausland, Informationen für nachziehende Ehegatten und ihre Ehepartner in Deutschland, www.integration-in-deutschland.de). Auch sollte er um alltägliche Dinge bitten und sich dafür bedanken können. Ausnahmen von dem Nachweis der Deutschkenntnisse gelten bei körperlicher oder geistiger Behinderung, bei erkennbar geringem Integrationsbedarf gemäß der Integrationsverordnung, bei Ehegatten von Hochqualifizierten, Forschern, Firmengründern, Asylberechtigten und anerkannten GFK-Flüchtlingen, sowie bei Ehegatten von Ausländern mit Staatsangehörigkeit, die gemäß § 41 AufenthV von der Visumpflicht ausgenommen sind (Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten).

Der Nachweis der Sprachkenntnisse erfolgt bei der Beantragung des Visums bei der deutschen Botschaft bzw. im Generalkonsulat in der Regel durch Beifügen der Sprachprüfung A1 „Start Deutsch 1“ des Goethe-Instituts zu den Antragsunterlagen.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Auswärtigen Amts vom 19. November 2007 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Wie und zu welchem Zeitpunkt wurden die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland über die geänderten Voraussetzungen des Ehegattennachzugs informiert?

Das Auswärtige Amt unterrichtete die Auslandsvertretungen erstmals am 17. Juli 2007 nach damaligem Stand über die beabsichtigten gesetzlichen Neuregelungen beim Ehegattennachzug und deren Begründung sowie über die geplante Umsetzung im Visumverfahren. Im Hinblick auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union stellte das Auswärtige Amt den Auslandsvertretungen am 27. August 2007 ausführliche Erläuterungen und Weisungen zu allen den Ehegattennachzug betreffenden Neuregelungen des Gesetzes zur Verfügung. Den Auslandsvertretungen wurden Ende August 2007 zudem Hinweise für die Behandlung der bei Inkrafttreten des Gesetzes laufenden Visumverfahren zum Ehegattennachzug übermittelt. Weitere Hinweise zur Verfahrenspraxis wurden im Lichte zwischenzeitlicher Erkenntnisse am 15. Oktober 2007 an die Auslandsvertretungen übermittelt.

2. Auf welche Art und Weise wurde in Deutschland gerade bei Angehörigen der Hauptnachzugsstaaten etwa unter Einbeziehung von Migrantenorganisationen auf die geänderten Voraussetzungen hingewiesen?

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium des Innern ein Faltblatt zur Information nachziehender Ehegatten erstellt. Dieses wurde in 18 Sprachen übersetzt und steht online im Integrationsportal des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge bereit, wobei die Sprachen nach der Häufigkeit der Visaanträge auf Ehegattennachzug an den entsprechenden Auslandsvertretungen ausgewählt wurden. Unter der Rubrik „Aktuelle Informationen“ wird auf die geänderten Voraussetzungen und das Faltblatt hingewiesen. In Deutschland wurden Druckversionen an die Goethe-Institute sowie an die Regionalstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge versandt und von Letzteren an die Ausländerbehörden, Migrationserstberatungsstellen und sonstige Akteure des jeweiligen Integrationsnetzwerkes verteilt. Des Weiteren werden Anfragen zum Ehegattennachzug durch den jeweiligen Bürgerservice des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, des Auswärtigen Amts und des Bundesministeriums des Innern beantwortet.

3. Inwiefern sind in den Hauptnachzugsstaaten Informationen über Änderungen beim Ehegattennachzug öffentlich zugänglich gemacht worden?

In sämtlichen Herkunftsstaaten geben die Visastellen der Auslandsvertretungen Merkblätter für die Öffentlichkeit heraus, in denen über die Voraussetzungen für einen Ehegattennachzug nach Deutschland informiert wird. Üblicherweise werden diese Merkblätter auf den Internetseiten der Auslandsvertretungen bereitgestellt. Darüber hinaus verwenden die Auslandsvertretungen für Erstinformationen der Öffentlichkeit auch das vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge herausgegebene Informations-Faltblatt in der Sprache des Gastlandes. Es enthält neben Erläuterungen der Neuregelung des Sprachnachweises auch weiterführende Hinweise zum Angebot von Sprachunterricht. Das Faltblatt liegt auch in den Goethe-Instituten im Ausland aus.

4. Wie wird in den Hauptnachzugsstaaten über Beiträge bzw. Sprachlernangebote der deutschen Sprache in Radiosendungen und im Rahmen von Internetangeboten informiert?

Die Auslandsvertretungen unterrichten auf ihren Internetseiten über das lokale Angebot von Sprachunterricht und über den Sprachnachweis im Zusammenhang mit Visaanträgen. In den Hauptnachzugsländern informiert darüber hinaus das Goethe-Institut in Abstimmung mit den Auslandsvertretungen und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge u. a. per Faltblatt, per Internet und über eigens eingerichtete Telefon-Hotlines über visarelevante Prüfungsmöglichkeiten.

5. In welchen Herkunftsstaaten existieren bislang überhaupt keine Sprachlern- oder Prüfungsangebote?

In allen Herkunftsländern gibt es die Möglichkeit, Deutsch beim Goethe-Institut, bei einem seiner Sprachkurskooperationspartner, über Fernlernkurse, an privaten Sprachschulen, universitären Einrichtungen, Schulen oder – im Einzelfall – durch Privatunterricht zu lernen.

Das Goethe-Institut richtet sein Prüfungsangebot am Bedarf aus. So hat es sich durch Ausweitung seiner lokalen Prüfungsangebote vor allem an Orten mit vielen Antragstellern, wie Ankara, Istanbul, Moskau, Kiew und Pristina auf die neue Visaregelung eingestellt.

6. Wie hat sich die Teilnehmerzahl bei den Sprachlernkursen entwickelt?

Umfassende Statistiken liegen noch nicht vor. Erste Erfahrungen zeigen, dass sich die Nachfrage nach Deutschkursen des Goethe-Instituts für Anfänger in den Hauptherkunftsstaaten erhöht hat.

7. Wie wird der Ausbau von Sprachlernangeboten in den Herkunftsstaaten durch die Bundesregierung gefördert?

Die Bundesregierung fördert den Ausbau von Sprachlernangeboten hauptsächlich über die Goethe-Institute. Das Angebot des Goethe-Instituts hängt vom konkreten Mehrbedarf ab. Dieser Mehrbedarf und dadurch bedingte strukturelle Anpassungen an einzelnen Standorten lassen sich erst auf der Grundlage konkreter Erfahrungswerte bestimmen. Solche Erfahrungswerte liegen derzeit noch nicht vor.

Im Kosovo, dem einzigen Standort mit einem hohen Antragsaufkommen beim Ehegattennachzug, an dem das Goethe-Institut bislang nicht vertreten war, hat das Goethe-Institut in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern Sprachlernangebote in Pristina, Prizren und Pec geschaffen. Falls sich aufgrund der neuen Rechtslage dauerhaft zusätzlicher Bedarf für das Goethe-Institut – weltweit oder an einzelnen Instituten – ergeben sollte, so ist dies im Rahmen künftiger Haushaltsplanungen zu berücksichtigen.

8. In wie vielen Fällen wurde bereits das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Telefon-Hotline bei Fragen des Ehegattennachzugs kontaktiert?

Seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes zum 28. August 2007 gingen im September dieses Jahres 546 und im Oktober dieses Jahres 233 Anfragen

zum Thema Ehegattennachzug beim Bürgerservice Integration ein. Die Anzahl der Anfragen ist somit rückläufig. Die Hauptherkunftsländer der beratenen Personen waren die Türkei und Russland.

9. Wie viele Anträge auf Ehegattennachzug wurden – getrennt nach Geschlecht, Herkunftsstaat, Alter und Staatsangehörigkeit des Ehegatten in Deutschland bzw. Status als Verlobte/Verlobter – seit Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes gestellt, und inwieweit unterscheiden sich diese Zahlen von denen der Jahre zuvor?

Das Auswärtige Amt erhebt statistische Daten zum Ehegattennachzug seit Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes am 28. August 2007 an 23 Auslandsvertretungen in den zehn Ländern, in denen im 1. Halbjahr 2007 die meisten Anträge zum Ehegattennachzug gestellt wurden. Im dritten Quartal 2007 wurden an diesen Auslandsvertretungen 6 791 Anträge gestellt. Daten zu Herkunftsstaat, Alter und Staatsangehörigkeit des Ehegatten bzw. des oder der Verlobten in Deutschland werden nicht erhoben.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt in denen das Erfordernis der Sprachkenntnisse dadurch umgangen wird, dass der oder die zukünftige Ehepartner/-in mit einem Besuchsvisum einreist und die Eheschließung dann in einem anderen europäischen Land vollzogen wird?

    Wenn ja, in wie vielen Fällen?

    Welche Konsequenzen will die Bundesregierung aus dieser Situation ziehen?

Der Bundesregierung sind solche Fälle nicht bekannt.

11. Seit wann werden in welchen Staaten an welchen Standorten und in welcher Häufigkeit jeweils an den Goethe-Instituten oder bei welchen Kooperationspartnern (Prüfungslizenznehmer) Sprachkurse angeboten, bzw. Prüfungen abgenommen?

Derzeit finden an 108 Auslandsstandorten des Goethe-Instituts insgesamt jährlich rd. 13 000 Sprachkurse mit weltweit rd. 163 000 Teilnehmern statt. In Osteuropa und Zentralasien bieten darüber hinaus 36 vom Goethe-Institut geförderte Sprachlernzentren in den ausgewählten Ländern Russland (landesweit 16), Ukraine (landesweit 15), Kasachstan (5) und Kirgisistan (1) dezentrale Sprachkurse an. Aufgrund der aktuellen Nachfrage im Kosovo bietet das Goethe-Institut in Kooperation mit lokalen Partnern seit November 2007 auch dort Deutschkurse an. Darüber hinaus nutzen jährlich ca. 2 000 Personen die Fernlernkurse des Goethe-Instituts zum Erwerb der deutschen Sprache. Das Goethe-Institut und seine weltweit 250 lizenzierten Prüfungszentren führen mehrmals im Jahr Prüfungen im Anfänger- und Fortgeschrittenenbereich durch, an denen im Ausland jährlich ca. 80 000 Personen teilnehmen.

12. Wie hoch sind die Gebühren für eine Bescheinigung der Kenntnisse der deutschen Sprache für eine Prüfung am Goethe-Institut bzw. bei Kooperationspartnern, und inwieweit unterscheiden diese sich je nach Herkunftsstaat?

Die Gebühren für die Sprachkurse und Prüfungen des Goethe-Instituts orientieren sich – entsprechend der Vorgabe des Gesetzgebers, wirtschaftlich, d. h. marktgerecht und soweit wie möglich kostendeckend zu arbeiten – am orts-

üblichen Preisniveau. Die reguläre Prüfungsgebühr, die auch bei Visumantragstellern zum Ehegattennachzug erhoben wird, beträgt je nach Standort 40 bis 80 Euro.

13. Wie viele Personen haben seit Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes nach Kenntnissen der Bundesregierung an diesen Sprachprüfungen bei welchen Stellen in welchen Staaten teilgenommen und daraufhin ein Visum erhalten, und in wie vielen Fällen war die Sprachprüfung nicht erfolgreich?

Dazu liegen derzeit noch keine umfassenden Daten vor.

14. In wie vielen Fällen wurden vergleichbare gleichermaßen zuverlässige Sprachnachweise zugelassen, bzw. in welchen und wie vielen Fällen wurden wegen offenkundiger Sprachkenntnisse keine Nachweise verlangt?

Eine umfassende statistische Erfassung der Zulassung von gleichermaßen zuverlässigen Sprachnachweisen findet nicht statt.

Im 3. Quartal 2007 wurden an den in Frage 9 erwähnten 23 Auslandsvertretungen bei insgesamt 6 791 beantragten Visa zum Ehegattennachzug in 261 Fällen aufgrund von offenkundig vorhandenen Sprachkenntnissen der Antragsteller keine Nachweise verlangt.

15. In welchen Herkunftsstaaten und in wie vielen Fällen wurden die Sprachkenntnisse ohne jegliches Prüfungsangebot des Goethe-Instituts bzw. eines Lizenznehmers durch die Visastelle nach welchen Kriterien festgestellt, und in wie vielen Fällen wurde der Antrag auf Erteilung eines Visums in diesen Fällen abgelehnt?

Eine statistische Erfassung dieser Fälle findet nicht statt. Sofern im Zuständigkeitsbereich einer Auslandsvertretung das Sprachzertifikat „Test Deutsch 1“ des Goethe-Instituts nicht angeboten wird, hat sich die Auslandsvertretung auf andere geeignete Weise vom Vorliegen der einfachen Deutschkenntnisse der Antragsteller zu überzeugen. Dabei wird im Rahmen der persönlichen Vorsprache die Fähigkeit zum Sprechen und Verstehen der deutschen Spache in einfachen, überwiegend isolierten Wendungen in Bezug auf persönliche Angaben, Orte, Uhrzeiten und unmittelbare Bedürfnisse überprüft, die den Anforderungen nach dem Sprachzertifikat „Start Deutsch 1“ bzw. dem Sprachniveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen.

16. Wie viele Personen nehmen an dem neuen interaktiven Online-Sprachkurs teil, der in 30 Lektionen mit über 1000 interaktiven Übungen ein Bild des Lebens in Deutschland vermitteln soll?

Die Deutschkurse der Deutschen Welle, die für Anfänger als kostenloses Angebot über das Internet in 30 Sprachversionen genutzt werden können, werden monatlich von über einer Million Menschen aufgesucht. Neben ihrem Internet-Angebot strahlt die Deutsche Welle auch Deutschkurse für Anfänger über das Radio aus. Diese Radio-Sprachkurse erfreuen sich gerade in Flächenstaaten mit geringer IT-Verbreitung großer Beliebtheit.

17. Wie viele Personen haben von dem mobilen Sprachführer etwa für das Mobiltelefon Gebrauch gemacht?

Dieses Angebot der Deutschen Welle besteht erst seit kurzer Zeit. Daher liegen hierzu bislang keine belastbaren Nutzerzahlen vor.

18. Wie werden laufende Verfahren behandelt, bei denen der Antrag auf Visumerteilung vor Inkrafttreten des Richtlinien-Umsetzungsgesetzes bei der Visastelle eingereicht worden ist, und welche stichtagsbezogenen Übergangsregelungen werden bei laufenden Visumsanträgen angewendet bzw. wurden durch das Bundesministerium des Innern befürwortet?

Das Gesetz zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 enthält keine Übergangsfristen in Bezug auf den neu eingeführten Nachweis einfacher Deutschkenntnisse beim Ehegattennachzug.

Im Visumverfahren zum Familiennachzug ergeben sich allerdings in der Praxis regelmäßig längere Zeiten der Bearbeitung, insbesondere bei Urkundenüberprüfungen im Herkunftsland. Dieser Umstand soll sich nicht zulasten derjenigen Antragsteller mit einem gesetzlichen Zuzugsanspruch auswirken, die ihren Antrag bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung am 28. August 2007 gestellt hatten und darauf vertrauen konnten, dass über ihren Antrag innerhalb einer angemessenen Frist (Dreimonatszeitraum entsprechend § 75 Verwaltungsgerichtsordnung) entschieden würde. Im Fall der Antragstellung vor dem 28. Mai 2007 entscheiden die Auslandsvertretungen daher noch nach bisheriger Rechtslage, d. h. ohne Sprachnachweis. Gleiches gilt für diejenigen anhängigen Visumanträge, die am Tag des Inkrafttretens bereits entscheidungsreif waren, d. h. in Fällen, in denen die Ausländerbehörde der Visumerteilung bereits zugestimmt hat, das Visum aber noch nicht ausgestellt wurde.

Auch bei Antragstellern, die ihren Antrag erst nach dem 28. Mai 2007, aber vor dem 28. August 2007 gestellt haben, sollen nochmalige Antragstellungen und Visumgebühren vermieden werden. Die Auslandsvertretungen setzen daher diese anhängigen Visumanträge zunächst für regelmäßig sechs Monate aus. Die Antragsteller haben hierdurch die Möglichkeit, den geforderten Spachnachweis oder wenigstens einen Nachweis über den laufenden Spracherwerb nachzureichen. Für diese Anträge ist wie für Neuanträge hinsichtlich der anzuwendenden Rechtslage der Zeitpunkt der Entscheidung der Behörde maßgeblich.

Dieses Verfahren ist zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem Auswärtigen Amt abgestimmt.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333